

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Gerald Häfner, Rezzo Schlauch, Volker Beck (Köln), Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, Cem Özdemir, Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre**

#### **A. Problem**

1. Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre sind unter Bezugnahme auf das Bundesbesoldungsgesetz geregelt. Diese Regelung ist aus mehreren Gründen verfehlt: Die Bezugnahme auf das Besoldungsrecht verkennt erstens, daß die Mitglieder der Bundesregierung statusrechtlich keine Beamten sind (BVerfG, Beschluß vom 30. September 1976, BVerfGE 76, 256, 344). Zweitens genügt die bloße Bezugnahme auf eine Besoldungsgruppe nicht dem Gebot, die Einkommen öffentlicher Mandatsträger für die Bürgerinnen und Bürger transparent zu machen. Schließlich führt diese Regelung zu einem eigentümlichen Automatismus: Steigerungen im Besoldungsrecht führen automatisch zu Steigerungen der Amtsbezüge von Bundesministern und Parlamentarischen Staatssekretären, ohne daß die notwendige öffentliche Diskussion stattfindet.
2. Die Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen gezahlten Übergangsgelder sind immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussion und Kritik. Dies gilt – wie auch das Folgende – auch für Parlamentarische Staatssekretäre. Zu schnell erlangen die Mitglieder der Bundesregierung Ansprüche auf Übergangsgeld und Ruhegehalt, zu hoch sind die gezahlten Beträge, zu wenig transparent die bestehenden Regelungen. Es besteht dringender Reformbedarf, um die Verschwendung von Steuergeldern zu beenden und die Versorgung auf das Notwendige zu beschränken. Ehemalige Mitglieder der Bundesregierung erhalten nach 3 Jahren Mitgliedschaft derzeit 3 Jahre lang Übergangsgeld. Dabei müssen sie keine Anrechnung von weiteren Einkünften hinnehmen. Sie erreichen zudem mit einer Steigerungsrate von 7 % in den ersten 4 Jahren Ruhegehaltsbezüge von bis zu 75 % ihres Gehaltes. Ruhegehaltsberechtigt sind sie häufig schon mit

55 Jahren. Diese Zahlen verdeutlichen, warum die Bevölkerung die Versorgungsregelungen ablehnt. Die Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre steht in einem krassen Mißverhältnis zur Altersversorgung der Bevölkerung, aber auch der Abgeordneten. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben durch die Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahr 1995 für die Zahlung von Versorgungsbezügen und Übergangsgeld eine akzeptable und angemessene Regelung geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen für die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre noch unangemessener.

3. Immer wieder treten Fälle von Doppelalimentationen aus öffentlichen Kassen auf. Politiker, die im Laufe ihres Lebens verschiedene Ämter bekleidet haben, erhalten aus verschiedenen öffentlichen Kassen Amtsbezüge, Ruhegehälter und Übergangsgelder, ohne daß eine Anrechnung stattfindet. Eine Anrechnung ist aber unerlässlich, da die erwähnten Bezüge nicht zusammenhanglos nebeneinanderstehen und beliebig kumuliert werden sollen, sondern diese Bezüge alle dem Ziel einer angemessenen, aber nicht übermäßigen Versorgung von Politikern dienen. Werden sie aber kumuliert, so wird keine angemessene Versorgung mehr gewährt, sondern eine Überversorgung bewirkt. Diese Überversorgung ist immer wieder auf berechtigte Kritik in der Bevölkerung gestoßen. Wenn amtierende oder ehemalige Mitglieder der Bundesregierung zugleich Abgeordnete in Parlamenten sind, erhalten Sie zwar eine gekürzte Entschädigung bzw. gekürzte Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetengesetz, eine volle Anrechnung der Bezüge findet aber nicht statt. Dies kann aus den dargestellten Gründen nicht weiter hingenommen werden.

## B. Lösung

1. Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung sollen künftig im Gesetz in DM ausgewiesen werden. Die statusrechtlich verfehlte Bezugnahme auf das Recht der Beamtenbesoldung soll entfallen. Damit wird eine quasi „automatische“ Erhöhung der Amtsbezüge durch Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz unmöglich. Vielmehr bedarf jede Erhöhung dieser Bezüge in Zukunft einer gesonderten Feststellung durch den Gesetzgeber. Anlässlich dieser Feststellung wird die notwendige öffentliche Diskussion über die Höhe der Amtsbezüge stattfinden. Für diese Diskussion ist die Angabe der Amtsbezüge in DM die notwendige Informationsbasis. Die Regelung der Amtsbezüge wird damit transparent. Die Einführung der allgemeinen Einkommensentwicklung als Orientierungsmaßstab dient dem Gesetzgeber als Richtschnur bei künftigen Anpassungen der Bezüge. Gleichwohl bindet dieser Maßstab den Gesetzgeber nicht: Er soll immer wieder erneut ohne eine zwingende Bindung an einen Index über die Ämterbezüge entscheiden.

2. Die Zahlung von Ruhegehältern und Übergangsgeldern soll den entsprechenden Regelungen im Abgeordnetenrecht so weit wie möglich angepaßt werden. Das Übergangsgeld nach dem Ausscheiden aus dem Amt soll höchstens noch 18 Monate bezahlt werden. Zudem soll der Erwerb des Anspruchs auf Übergangsgeld wesentlich erschwert werden. An die Stelle der alten Formel „1 Monat Mitgliedschaft in der Bundesregierung = 1 Monat Übergangsgeld“ soll die neue Formel „6 Monate Mitgliedschaft = 1 Monat Übergangsgeld“ treten. So wird das Übergangsgeld als Institution beibehalten, aber auf ein öffentlich vermittelbares und für die Bewältigung des Überganges angemessenes Niveau verringert. Zugleich sollen alle Einkünfte, die Empfänger von Übergangsgeld erwirtschaften, auf das Übergangsgeld angerechnet werden. Dadurch wird das Übergangsgeld wieder auf seine ursprüngliche Funktion reduziert: Es soll den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben sichern. Ist eine solche Sicherung aber entbehrlich, weil die Rückkehr ins Erwerbsleben alsbald gelungen ist, entfällt die Rechtfertigung für das Übergangsgeld. Der Ruhegehaltsanspruch wird entsprechend dem Abgeordnetenrecht mit einem Steigerungssatz von 3 % pro Jahr erworben. Das maximale Ruhegehalt wird nach 23 Jahren Mitgliedschaft in der Bundesregierung erworben und beträgt nur noch 69 % der Amtsbezüge. Zudem wird das Ruhegehalt erst ab dem 65. Lebensjahr ausgezahlt. Diese Regelungen gewährleisten eine angemessene Versorgung, beenden aber die übermäßige Versorgung der Bundesminister und Parlamentarischen Staatssekretäre.
3. Schließlich soll eine Kumulation von Abgeordnetenentschädigung und Ministerbezügen unterbunden werden. Hat eine Person Ansprüche auf die Zahlung von Diäten als Abgeordnete und zugleich auf die Zahlung von Amtsbezügen, Ruhegehalt oder Übergangsgeld nach dem Bundesministergesetz, so soll eine volle Anrechnung stattfinden. Maßgabe ist dabei folgende Überlegung: Da sowohl die Abgeordnetenentschädigung als auch die Amtsbezüge eine Vollalimentation des Betroffenen bezwecken, ist nur die Zahlung eines dieser Bezüge zulässig. Dabei soll der jeweils höchste Betrag gezahlt werden, die anderen Beträge werden voll angerechnet. So wird eine Doppelalimentation vermieden, Steuergelder gespart und eine Regelung eingeführt, die von der Bevölkerung verstanden und akzeptiert wird. Diese Teilregelung sollte zudem die Bundesregierung dazu veranlassen, alsbald mit den Ländern in Verhandlungen einzutreten, um Doppelalimentationen aus öffentlichen Kassen ganz zu vermeiden. Leitlinie sollte dabei sein: Der höchste der jeweiligen Bezüge wird einer Person bezahlt, die anderen angerechnet.

### C. Alternativen

Keine

**D. Kosten**

Das Gesetz wird zu Einsparungen führen. Die Höhe dieser Einsparungen kann aber nicht angegeben werden.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministeregesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesministeregesetzes

Das Bundesministeregesetz in der Fassung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I, 1166), zuletzt geändert durch das Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:

„a) ein monatliches Amtsgehalt, und zwar  
der Bundeskanzler in Höhe von 26 468,01 DM,  
die Bundesminister in Höhe von 21 186,41 DM,

b) einen Ortszuschlag in Anlehnung an die allgemein für Beamte geltenden Bestimmungen in Höhe von

1 378,20 DM in Stufe 1,  
1 598,05 DM in Stufe 2 und  
1 786,16 DM in Stufe 3.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 188,13 DM.“

b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Entwicklung der Amtsbezüge soll sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung orientieren.“

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Das Übergangsgeld wird für jedes halbe Jahr der Mitgliedschaft in der Bundesregierung einen Monat geleistet, jedoch mindestens für drei Monate und höchstens für 18 Monate.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Ein Mitglied der Bundesregierung erhält nach seinem Ausscheiden ein Ruhegehalt, wenn es das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet und der Bundesregierung zwei Jahre angehört hat.“

b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Das Ruhegehalt bemißt sich nach dem Amtsgehalt und dem Ortszuschlag. Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft je 3 vom Hundert dieses Amtsgehaltes und des Ortszuschlages.“

4. § 19 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 19

Bezieht ein Mitglied der Bundesregierung für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 11) zu zahlen sind, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder eine Entschädigung nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder eine entsprechende Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen oder diese Entschädigung bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus der Bundesregierung werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet oder erhält es eine Entschädigung nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder eine entsprechende Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes, so erhält es Übergangsgeld oder Ruhegehalt nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung oder die Entschädigung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt.“

### Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, monatliche Amtsbezüge in Höhe von 15 904, 81 DM.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Entwicklung der Amtsbezüge soll sich an der allgemeinen Einkommensentwicklung orientieren.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 19. März 1997

**Gerald Häfner**  
**Rezzo Schlauch**  
**Volker Beck (Köln)**  
**Christa Nickels**  
**Cem Özdemir**  
**Manfred Such**  
**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung sind durch einen Verweis in § 11 Bundesministergesetz auf die Besoldungsgruppe B 11 geregelt.

Diese Regelung ist nicht sachgerecht, weil Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre keine Beamten im statusrechtlichen Sinn sind. (BVerfGE 76, 256, 344). Dieser Verweis führt zudem zu einem inakzeptablen Automatismus: Der Beschluß von Erhöhungen bei der Beamtenbesoldung führt automatisch und zumeist ohne die notwendige öffentliche Aufmerksamkeit zur Erhöhung der Amtsbezüge von Bundesministern und Parlamentarischen Staatssekretären. Dies verstößt gegen das Gebot, die Bezüge von Mandatsträgern transparent zu gestalten und in öffentlicher Diskussion zu erörtern.

Daher soll zukünftig die Bezugnahme auf die Besoldungsordnung entfallen und die Amtsbezüge klar in DM ausgewiesen werden. Für die Anpassung der Bezüge wird die allgemeine Einkommensentwicklung als Maßstab eingeführt. Diese Richtgröße bindet den Gesetzgeber nicht, bietet aber einen rationalen Anhaltspunkt für die Entwicklung der Amtsbezüge an.

2. Mitglieder der Bundesregierung erlangten bisher sehr bald Ansprüche auf Übergangsgeld; das Übergangsgeld wird ihnen dann bis zu 36 Monaten gezahlt, ohne daß eine Anrechnung anderer Einkünfte auf das Übergangsgeld stattfindet. Auch diese Regelungen sind reformbedürftig.

Das Übergangsgeld wird gewährt, um Mitgliedern der Bundesregierung eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu ermöglichen. Daher ist es grundsätzlich gerechtfertigt: Mitglieder der Bundesregierung sollen nicht dem finanziellen Risiko ausgesetzt sein, nach ihrer Tätigkeit nicht sofort wieder im Erwerbsleben eine Stelle zu finden.

Diese Zielsetzung darf aber nicht dazu führen, daß Mitglieder der Bundesregierung auch noch 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt vom Staat alimentiert werden. Der Gesetzentwurf erschwert daher den Erwerb des Anspruchs auf Übergangsgeld und beschränkt die Zahlungsdauer auf 18 Monate.

Schließlich verliert das Übergangsgeld dann seinen Sinn, wenn der Berechtigte bereits vor Ablauf der Zeit, für die Übergangsgeld zu zahlen ist, sein Einkommen wieder selbst erwirtschaften kann. Wer schnell wieder ins Erwerbsleben zurückkehrt, benötigt kein Übergangsgeld. Daher soll eine volle Anrechnung aller Einkünfte auf das Übergangsgeld stattfinden.

Die derzeitige Regelung der Ruhegehälter führt zu Steigerungssätzen von 7 % in den ersten 4 Jahren der Mitgliedschaft in der Bundesregierung; der mögliche Höchstsatz beträgt 75 %. Das Ruhegehalt wird in der Regel bereits dann bezahlt, wenn ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung 55 Jahre alt ist.

Grundsätzlich haben die Mitglieder der Bundesregierung Anspruch auf eine angemessene Versorgung im Alter. Der Dienst in der Bundesregierung darf die Altersversorgung der Mitglieder der Bundesregierung nicht gefährden. Die Versorgung darf aber auch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

Die Altersversorgung der Bundesminister weicht heute eklatant von dem ab, was die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Abgeordneten erhalten. Dies führt immer wieder zu berechtigter öffentlicher Empörung.

Eine Anpassung an die Regelungen des Abgeordnetengesetzes ist daher dringend geboten: Der erreichbare Höchstsatz wird von 75 auf 69 % gesenkt, der Erwerb des Ruhegehalts insbesondere in den ersten Jahren erschwert und das Renteneintrittsalter wie für die übrige Bevölkerung mit 65 Jahren angesetzt. Dies sind Regelungen, die angemessen sind und von der Öffentlichkeit verstanden werden.

3. Schließlich verhindert das Gesetz die bisher stattfindende Teilkumulierung von Abgeordnetenentschädigung und Bezügen nach dem Bundesministergesetz.

Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum ein amtierender oder ehemaliger Bundesminister, der zugleich Abgeordnete ist, sowohl Amtsbezüge oder ein Ruhegehalt als auch Anteile seiner Abgeordnetenentschädigung (zu 50 %) erhalten soll.

Bundesminister haben einen Anspruch auf angemessene Bezahlung; diese muß eine Vollalimentation sicherstellen und der Stellung und Aufgabe eines Mitglieds eines Verfassungsorgans gerecht werden. Daher haben die Mitglieder der Bundesregierung Anspruch auf eine Vollalimentation ebenso wie auf eine angemessene Versorgung.

Wenn sie aber als Abgeordnete ebenso voll alimentiert werden, so ist die Bezahlung dieser Bezüge ohne weiteres hinreichend. Für die Zahlung von weiteren Bezügen aus öffentlichen Kassen fehlt dann die Rechtfertigung. Dieser Mißstand wird durch das vorgelegte Gesetz beseitigt.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 Transparenz

Die gewählte Regelung weist die Höhe der Amtsbezüge und des Ortszuschlages aus. Dabei werden die Beträge der Amtsgehälter des Bundeskanzlers und der Bundesminister einschließlich der zum Grundgehalt gewährten Zulage (BGBl. 1990 I S. 974, Artikel 2) und in Buchstabe b die Beträge des Ortszuschlages im Gesetz ausdrücklich genannt. Eine Veränderung der Höhe gegenüber dem jetzigen Betrag findet nicht statt.

Veränderungen bei diesen Bezügen bedürfen von nun an einer gesonderten Feststellung durch das Parlament. Mit dieser gegenüber der alten Rechtslage transparenteren Lösung erhalten die Bürgerinnen und Bürger Klarheit über die tatsächliche Höhe der Amtsbezüge. Zudem entfällt die rechtssystematisch verfehlt Anbindung an das Recht der Beamtenbesoldung.

Dem Gesetzgeber wird für die Anpassung der Bezüge die allgemeine Einkommensentwicklung als Maßstab vorgegeben. Die Einkommensentwicklung ist nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln. Richtgröße für die Einkommensentwicklung sollen u. a. das Gesetz über die Lohnstatistik, die Einkommen im öffentlichen Dienst aber auch die Entwicklung des Sozialhilfesatzes sein. Dieser Maßstab ist lediglich eine Richtschnur, bindet den Gesetzgeber aber nicht. Gleichwohl kann er einen Beitrag zur rationalen Diskussion der Entwicklung von Amtsbezügen dienen. Diese Regelung entspricht zudem der Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Entwicklung der Abgeordnetendiäten (vgl. Drucksache 13/3139).

#### Zu Nummer 2 Übergangsgeld

Nach der derzeitigen Rechtslage erhält ein Mitglied der Bundesregierung für jeden Monat der Mitgliedschaft in der Bundesregierung einen Monat Übergangsgeld. Es umfaßt gemäß § 14 Abs. 3 Bundesministergesetz in den ersten drei Monaten das Amtsgeld in voller Höhe, für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge. Dabei wird das Übergangsgeld mindestens 3 Monate, höchstens jedoch 36 Monate gewährt. (Diese Regelung gilt – wie auch die folgenden – nach § 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre auch für Parlamentarische Staatssekretäre. Daher beziehen sich die folgenden Aussagen auch auf diese.)

Die Regelung hinsichtlich der Übergangsgelder ist immer wieder in die öffentliche Kritik geraten. Das Übergangsgeld wird in zu kurzer Zeit erworben und zu lange gezahlt. Die Regelung führt zu Zahlungen, die öffentlich nicht mehr akzeptiert werden.

Der vorliegende Vorschlag erschwert den Erwerb von Übergangsgeld und verkürzt die Höchstdauer von möglichen Zahlungen. Dabei wird die Funktionsfähigkeit des Übergangsgeldes gewahrt. Die Regelung orientiert sich an dem Gesetz über die

Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages. (AbgG; Gesetz vom 21. Februar 1996, BGBl. I S. 326; zuletzt geändert am 19. Juni 1996, BGBl. I S. 843)

#### a) Der Erwerb des Anspruchs auf Übergangsgeld

Zur Zeit erhält ein Mitglied der Bundesregierung nach dem Ausscheiden so viele Monate Übergangsgeld, wie es Mitglied der Bundesregierung war. Dies ist unangemessen; die Regelung widerspricht zudem dem Abgeordnetengesetz. Schließlich ist ein solch schneller Erwerb des Anspruchs auf Übergangsgeld nicht notwendig, um die Rückkehr ins Erwerbsleben zu sichern. Die Orientierung an den Regelungen für die Übergangsgelder bei Abgeordneten ist daher angemessen.

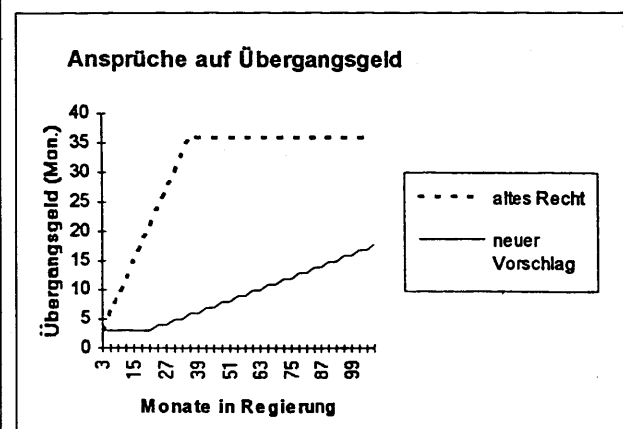
Nach § 18 AbgG erhalten Abgeordnete für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Parlament einen Monat Übergangsgeld in der vollen Höhe ihrer Abgeordnetenentschädigung. Der Anspruch wird also in einem Verhältnis von 1:12 erworben.

Dieses Verfahren ist nicht ohne weiteres auf Mitglieder der Regierung übertragbar: Immerhin haben Abgeordnete in der Regel die Gewißheit, ihr Mandat 4 Jahre lang wahrzunehmen, während Mitglieder der Regierung jederzeit entlassen werden können (Artikel 64 Abs. 1 GG; für Parlamentarische Staatssekretäre: § 4 Satz 1 ParlStG). Dies führt dazu, daß Abgeordnete in der Regel länger Mitglieder des Deutschen Bundestages bleiben als Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre ihr Amt innehaben.

Entsprechend sieht der Gesetzentwurf einen gegenüber den Abgeordneten erleichterten Erwerb des Anspruchs auf Übergangsgeld vor: Zum Erwerb eines Anspruchs von einem Monat Übergangsgeld reichen 6 Monate Mitgliedschaft in der Bundesregierung aus; der Anspruch soll also im Verhältnis 1:6 erworben werden.

Um auch für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre, die nur kurz im Amt bleiben, den Übergang ins Erwerbsleben abzusichern, erhalten alle Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre zumindest einen „Sockelbetrag“ von 3 Monaten Übergangsgeld.

(s. auch Schaubild)





## b) Die Höhe des Übergangsgeldes

Die Regelung des § 14 Abs. 3 Bundesministergesetz wird beibehalten, so daß Mitglieder der Bundesregierung in den ersten 3 Monaten ihrer Amtszeit Übergangsgeld in voller Höhe ihrer Amtsbezüge erhalten, danach aber nur noch die Hälfte dieser Bezüge.

Dies führt zu einer weitgehenden Angleichung an das AbgG: Zwar benötigen die Mitglieder der Bundesregierung im Vergleich mit den Abgeordneten nur die Hälfte der Zeit zum Erwerb des Anspruchs auf Übergangsgeld, dafür erhalten sie für die längste Zeit auch nur die Hälfte ihrer Bezüge als Übergangsgeld.

## c) Höchstdauer der Bezüge

Zur Zeit kann ein Mitglied der Bundesregierung maximal 36 Monate Übergangsgeld erhalten. Dieser Zeitraum ist zu lang bemessen. Ein Minister benötigt in aller Regel nicht 36 Monate, um wieder eine Beschäftigung zu finden. Das Übergangsgeld muß daher auf den für die Wiedereingliederung erforderlichen Zeitraum beschränkt werden.

Das Abgeordnetengesetz beschränkt die Zahlung von Übergangsgeld in § 18 AbgG auf 18 Monate. Diese Regelung ist angemessen und wird auf das Übergangsgeld für Regierungsmitglieder übertragen.

## Zu Nummer 3 Ruhegehalt

Nach der jetzigen Regelung in § 15 Bundesministergesetz erhält ein Mitglied der Bundesregierung bereits nach 2 Jahren im Alter von 60 Jahren ein Ruhegehalt in Höhe von 15,33 %, nach 3 Jahren im Alter von 55 Jahren in Höhe von 20 % und in Höhe von 29 % nach 4 Jahren. Nach den ersten 4 Jahren beträgt der Steigerungssatz 2,5 %; der Höchstsatz beträgt 75 %, er wird nach 22 Jahren erreicht.

Diese Altersversorgung ist zu großzügig. Zu schnell werden hohe Ansprüche auf Ruhegehalt erworben; der Höchstsatz von 75 % ist zu hoch und hat zur Kritik der Öffentlichkeit und der Medien geführt.

## a) Ruhegebhaltsberechtigung

Die bestehende Regelung, wonach ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung bereits mit 55 oder 60 Jahren Ruhegehalt beziehen kann, stößt angesichts des Renteneintrittsalters der Bevölkerung auf Bedenken. Die Regelung kann insbesondere dazu führen, daß ehemalige Mitglieder der Bundesregierung bereits mit 55 Jahren ein Ruhegehalt beziehen, zur gleichen Zeit aber zusätzlich Einkünfte aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit erzielen.

Die Zahlung von Ruhegehältern an Personen, die noch aktiv im Berufsleben stehen, stößt aber zu recht auf Unverständnis in der Bevölkerung und entspricht nicht dem Sinn von Ruhegehältern.

Daher wird die Altersgrenze für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre mit 65 Jahren festgesetzt.

## b) Mindestdauer der Mitgliedschaft

Zur Zeit reichen bereits 2 Jahre Mitgliedschaft in der Bundesregierung aus, um einen Anspruch auf Ruhegehalt zu erwerben.

Damit besteht ein Unterschied zu § 19 Satz 1 AbgG. Ein Abgeordneter muß 8 Jahre Mitglied im Parlament bleiben, um eine Altersentschädigung zu erhalten.

Diese Regelung im Abgeordnetengesetz kann nicht auf Regierungsmitglieder übertragen werden: Nur ganz selten wird ein Mitglied der Bundesregierung dieser 8 Jahre angehören, die Übertragung der Regelung aus dem Abgeordnetengesetz würde also zu einem Leerlaufen der Ruhegebhaltsregelung führen.

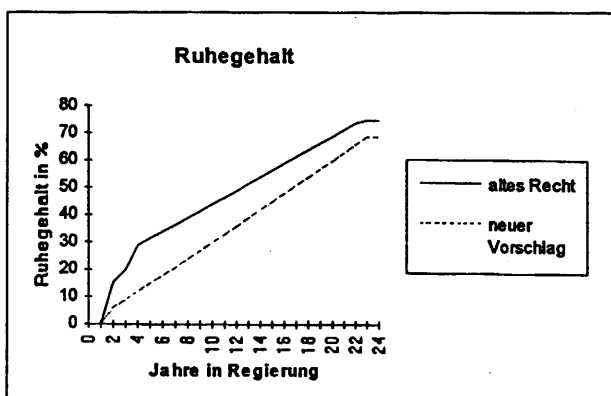
Daher wird an der alten Regelung festgehalten.

## c) Steigerungsrate und Höchstsatz

Die derzeitige Regelung sieht für die Ruhegebhälter der Bundesminister in den ersten 4 Jahren der Mitgliedschaft in der Bundesregierung eine Steigerung um 7 % pro Jahr vor. Erst in den folgenden Jahren folgt eine lineare Steigerung um 2,5 % pro Jahr bis zu einem Höchstsatz von 75 %.

Die anfängliche Steigerung ist unangemessen und führt zu einer Überversorgung der Bundesminister und Parlamentarischen Staatssekretäre. Sie wird von der Bevölkerung nicht verstanden und entbehrt einer Rechtfertigung.

Daher wird die alte Regelung ersetzt und der Regelung des § 20 AbgG, der seit 1995 für Abgeordnete gilt, angepaßt. Die Steigerungsrate beträgt demnach 3 % pro Jahr bis zu einem Höchstsatz von 69 %, der nach 23 Jahren erreicht wird. Diese Regelung ist sachlich angemessen. Sie vermindert insbesondere die überproportionale Steigerung in den ersten 4 Jahren und führt statt dessen ein streng lineares System ein.



## Zu den Nummern 4 und 5 Anrechnung

Eine Anrechnung von Einkünften auf das Übergangsgeld findet nach der jetzigen Rechtslage für Bundesminister nicht statt.

Dies widerspricht dem Sinn des Übergangsgeldes, das allein die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ermöglichen soll. Gelingt diese Wiedereinglie-

derung bereits vor der Zeit, für die das Übergangsgeld gezahlt werden sollte, so verliert das Übergangsgeld seinen Sinn und belastet nunmehr unnötig die öffentlichen Kassen. Diese Überlegung liegt auch § 18 Abs. 2 AbgG zugrunde.

Daher sieht der vorliegende Vorschlag eine Anrechnung aller Einkünfte auf das Übergangsgeld vor. Die Zahlung von Übergangsgeldern an ehemalige Regierungsmitglieder, die längst ein hinreichendes Einkommen erwirtschaften, hat damit ein Ende.

Schließlich wird durch die Neuregelung in § 19 und § 20 Abs. 2 Bundesministergesetz eine Kumulation von Diäten und Amtsbezügen, Ruhegehaltsbezügen oder Übergangsgeld vermieden.

Mitglieder der Bundesregierung, die zugleich Abgeordnete sind, müssen derzeit nur eine Teilanrechnung ihrer Amtsbezüge auf die Diäten nach § 29 AbgG hinnehmen. Dies ist nicht akzeptabel: Sowohl Diäten als auch die Amtsbezüge dienen der Vollalimentation der Abgeordneten und Bundesminister. Das heißt zugleich, daß es nur für die Zahlung einer dieser Positionen eine Rechtfertigung gibt. Dabei soll der Betreffende den jeweils höheren Betrag erhalten; der geringere wird voll angerechnet. § 19 Bundesministergesetz verdrängt insoweit als speziellere Norm den § 29 AbgG.

Wer als Parlamentarier und ehemaliges Mitglied der Bundesregierung einen Anspruch auf Abgeordnete-

tenentschädigung hat, ist auf Übergangsgeld oder Ruhegehalt nicht angewiesen. Auch insoweit sieht § 20 Abs. 2 Bundesministergesetz daher eine volle Anrechnung vor, auch hier wird § 29 AbgG verdrängt.

So wird eine Doppelalimentation konsequent vermieden.

Die Bundesregierung sollte zudem diese Teilregelung zum Anlaß nehmen, alsbald mit den Ländern in Verhandlungen einzutreten, um Doppelalimentationen aus öffentlichen Kassen ganz zu vermeiden. Leitlinie sollte dabei sein: Der höchste der jeweiligen Bezüge wird einer Person bezahlt, die anderen angerechnet.

#### Zu Artikel 2

§ 5 Abs. 1 Satz 1 ParlStG stellt sicher, daß auch für die Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretäre die notwendige Transparenz hergestellt wird. Auch hier wird der derzeit geltende Rechtszustand festgeschrieben.

Wie bei den Amtsbezügen der Bundesminister wird die allgemeine Einkommensentwicklung als Maßstab für Anpassungen der Bezüge gesehen. Auch insoweit gilt das zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagte entsprechend.



